

Satzung der Gemeinde Emmering **über Ehrungen und Auszeichnungen**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405),

erlässt die Gemeinde Emmering folgende

Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO) Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Ehrenbuch der Gemeinde eintragen.
- (3) Für den Widerruf der Ernennung zum Ehrenbürger gilt Art. 16 Abs. 2 GO

II. Bürgermedaille

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 10 nicht hinausgehen. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 80 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift: „Bayern Gemeinde Emmering“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“.

- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „...hat sich um die Gemeinde Emmering verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.

(Ort)

(Datum)

(Name)

1. Bürgermeister“.

- (4) Die Gemeinde kann die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Persönlichkeit widerrufen. In diesem Fall ist die Bürgermedaille nebst Urkunde an die Gemeinde zurückzugeben. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

III. Sport-Ehrennadel

§ 3

- (1) Die Sport-Ehrennadel in Bronze bzw. Silber kann verliehen werden
- an Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde für besondere sportliche Leistungen und für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports
 - an Gemeindeangehörige für besondere sportliche Leistungen und für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Die Sport-Ehrennadel in Bronze bzw. Silber enthält das Gemeindewappen mit 2 Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

§ 4

- (1) Bei besonderen sportlichen Erfolgen einer Mannschaft kann die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen werden.
- (2) Die Sport-Ehrennadel in Bronze oder Silber wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

§ 5

Über die Verleihung der Sport-Ehrennadel in Bronze bzw. Silber entscheidet der nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats zuständige Ausschuss der Gemeinde. Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 1. Januar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 6

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in die der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

§ 7

- (1) Die Gemeinde kann die Verleihung der Sport-Ehrennadel in Silber oder Bronze wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen. In diesem Fall ist die Sport-Ehrennadel nebst Urkunde an die Gemeinde zurückzugeben. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats zuständigen Ausschusses der Gemeinde.
- (2) Sofern die Sport-Ehrennadel in Silber oder Bronze an eine Mannschaft verliehen wurde, ist ein Widerruf ausgeschlossen.

IV. Vereinsjubiläum

§ 8

- (1) Als Anerkennung der erbrachten ehrenamtlichen Leistungen für das Gemeinwohl kann Vereinen mit Sitz in der Gemeinde zum zehnjährigen Jubiläum und nachfolgend für jedes weitere zehnjährige Jubiläum sowie anlässlich des 25-jährigen Jubiläums und nachfolgend für jedes weitere 25-jährige Jubiläum eine Jubiläumsgabe gewährt werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass eine angemessene und öffentliche Jubiläumsfeier stattfindet. Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

V. Alters- und Ehejubiläum

§ 9

- (1) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das 75. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis zu 50,00 € überreicht werden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen Hochzeit (50 Jahre), Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), Eisernen Hochzeit (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

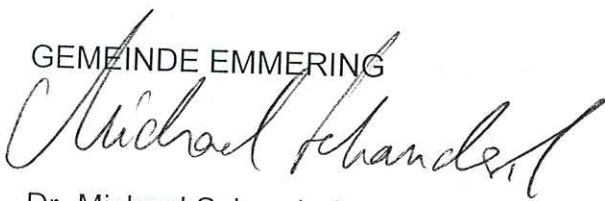
VI. Inkrafttreten

§ 10

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Emmering über Ehrungen und Auszeichnungen vom 26. Juni 1985 außer Kraft.

Emmering, den 28. Februar 2007

GEMEINDE EMMERING



Dr. Michael Schanderl
1. Bürgermeister